

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Prüfungsordnung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.

Diese Prüfungsordnung findet dann Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben.

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies
an der Fachhochschule Stralsund**

vom 15. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ zuletzt geändert durch Artikel 6 des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies als Satzung:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Regelungsgegenstand	4
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	4
§ 3 Aufbau der Prüfungen	5
§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 6 Bildung der Modulnoten	7
§ 7 Prüfungstermine	8
§ 8 Meldung und Meldefristen	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit	11
§ 11 Arten der Prüfungsleistungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	13
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	14
§ 14 Projektarbeiten	14
§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	15
§ 16 Zusatzfächer	17
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten	18
§ 18 Prüfungsausschuss	18
§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer	20
§ 20 Studienbüro	20
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	21
§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung	22
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	22
II. Prüfungsverfahren	23
§ 24 Zweck der Master-Prüfung	23
§ 25 Aufbau, Gegenstand der Art der Master-Prüfung	23
§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis	23
§ 27 Master-Thesis	24
§ 28 Kolloquium	26
§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	27
§ 30 Master-Grad und Master-Urkunde	27
III. Fachspezifische Regelungen im 3-semesterigen Master	28
§ 31 Studienaufbau	28
§ 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung	29
§ 33 Gesamtnote der Master-Prüfung	31
§ 34 Akademischer Grad	31

IV. Fachspezifische Regelungen im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen)	32
§ 35 Studienaufbau	32
§ 36 Modulprüfungen für die Master-Prüfung	33
§ 37 Gesamtnote der Master-Prüfung	35
§ 38 Akademischer Grad	36
V. Schlussbestimmungen	36
§ 39 In-Kraft-Treten	36
Anlagen	
Anlage 1 – Übersicht Regelprüfungstermine 3-semesteriger Master	37
Anlage 2 – Übersicht Regelprüfungstermine 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)	38
Anlage 3 - Diploma Supplement 3-semesteriger Master	40
Anlage 4 – Diploma Supplement 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)	45

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Master-Studiengang Tourism Development Strategies an der Fachhochschule Stralsund. Der Master-Studiengang Tourism Development Strategies untergliedert sich in einen 3-semesterigen sowie einen 4-semesterigen Zweig, wobei letzterer die Möglichkeit eines Doppelabkommens mit der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale beinhaltet.

(2) Im Teil I in den §§ 1 – 23 sind die allgemeinen Vorschriften, im Teil II §§ 24- 30 ist das Prüfungsverfahren und in Teil III und IV (§§ 31 – 34 und §§ 35-38) sind die fachspezifischen Regelungen enthalten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einer Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
2. Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.
3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 60 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Scientific Circle und dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Punkten festgelegt.

(2) Für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einer Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die ersten beiden Semester finden an der Fachhochschule Stralsund, das dritte und vierte Semester an der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale statt. Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.
2. Das vierte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 27 und 28.

3. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 100 ECTS-Punkten) und des Master-Projekts mit der Thesis, dem Fach Project Management in Tourism II und dem Kolloquium (im Umfang von 20 ECTS-Punkten). Der Gesamtumfang ist auf 120 ECTS-Punkten festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit mit Master-Thesis und einem Kolloquium.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Studiensemester sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Studienordnung enthält die detaillierten Beschreibungen der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module.
- (3) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach zusammen.
- (4) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.
- (5) Die Prüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (6) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.
- (7) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Der Abschluss im 3-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und
 2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden ist.

(2) Der Abschluss im 4-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies (Doppelabkommen) ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen, die an der Fachhochschule Stralsund zu absolvieren sind, bestanden sind und
2. sämtliche Modulprüfungen, die an der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale zu absolvieren sind, bestanden sind und
3. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums bestanden ist.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Prüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 6 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 32 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung im 3-semesterigen Master soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Master-Prüfung im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) soll spätestens innerhalb des vierten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 15, 26 erfüllt sind. Prüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in Anlage 2 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(3) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule Stralsund stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung in besonderen Fällen auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren.

Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder Studentin und jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studentin und des Studenten wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8 Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregel gemäß § 28 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung eine Woche vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im ersten Semester nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen gemäß Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/ er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Master-Arbeit nicht spätestens im ersten Semester nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin gemäß Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) angemeldet, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

2. ein ein-semesteriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen, jedoch nicht im Rahmen des Doppelabkommens mit der Université du Littoral Côte d'Opale, absolviert wurde und das durch die Studierende/ den Studierenden gemäß § 8 Abs. 1 ordnungsgemäß beim Studienbüro angezeigt wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 15 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 25 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen der Module: Thesis im 3-semesterigen Master und Master-Projekt im 4-semesterigen Master) gelten als nicht unternommen, wenn der Studierende an ihnen zu den in Anlage 1 für den 3-semesterigen Master und gemäß Anlage 2 für den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich teilgenommen hat (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 geregelten Frist wiederholt werden. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können ausnahmsweise und in begründeten Fällen die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(5) Für Studierende des 3-semesterigen Masters sind erforderliche Wiederholungsprüfungen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, soweit dies kein Auslandssemester ist, welches die/ der Studierende gemäß § 8 Abs. 1 ordnungsgemäß beim Studienbüro angezeigt hat. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu

vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende des 4-semesterigen Masters (Doppelabkommen) sind erforderliche Wiederholungsprüfungen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Soweit dies ein Auslandssemester ist, sollen die Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale dort abgelegt werden. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(8) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Absatz 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 32 des Fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder als Projektarbeiten (§14) erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate,
- Präsentation,
- Bericht,
- Rechnerprogramme,
- Diskussionsleitungen und
- Hausarbeit (HA)

(4) Ein Bericht ist eine eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung der Lehrveranstaltung muss eine unbenotete Leistung mit „bestanden“ bewertet werden.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den an seiner Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen im 3-semesterigen Masterstudiengang Tourism Development Strategies wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis erbringt
 - über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
 - über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 210 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
2. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in englischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis.

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.
3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund nachweisen.
4. Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.
5. Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
6. Wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Zu den Prüfungen im 4-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies (Doppelabkommen) wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis erbringt
 - über einen in Deutschland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser
 - über einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder vergleichbaren Grad der Wirtschaftswissenschaften oder in der Regel eng verwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten und mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser

2. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Französischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Französisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in französischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis.

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im französischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

3. Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie nach erfolgreicher Absolvierung eines zum überwiegenden Teil in englischer Sprache stattfindenden Studiums benötigen keinen derartigen Nachweis.

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule Stralsund hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

4. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund nachweisen.
5. Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

6. Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
7. Wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung der dafür verfügbaren Möglichkeiten wie Terminal oder Formblatt im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 16 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.
- (2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt Bestehen der Prüfungsleistung.
- (3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.
- (4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.
- (5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Stralsund offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet.

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 21 Abs. 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19 **Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 20 **Studienbüro**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Ausstellung eines Notenspiegels ("Transcript of Records") gemäß § 7 Absatz 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,

8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden,
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder eng verwandten Fachrichtung erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Tourism Development Strategies sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Rahmen des 4-semesterigen Masters (Doppelabkommen) an der Université du Littoral Côte d'Opale erbracht werden, sind ohne Auflagen gemäß der jeweils gültigen Äquivalenzvereinbarungen zwischen beiden Hochschulen anzuerkennen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

II. Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen anzuwenden und ob sie/er in den entsprechenden Fachgebieten tiefergehende Fachkenntnisse erworben hat .

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für die betreffende Prüfung angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Prüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung im 3-semesterigen Master umfasst ferner den Scientific Circle for Master's Thesis, die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

(4) Die Master-Prüfung im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) umfasst ferner die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von vier Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer

(1) in demselben Studiengang im 3-semesterigen Master die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung

erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 60 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens acht ECTS-Punkte fehlen.

(2) in demselben Studiengang im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte wird auf 110 ECTS-Punkte festgelegt. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erforderlichen ECTS-Punkten höchstens zehn ECTS-Punkte fehlen.

(3) an den Exkursionen teilgenommen hat. Ausnahmen hiervon bedürfen eines schriftlichen Antrages an und der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft.

§ 27 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. § 8 Abs. 4 ist zu beachten. Für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag für das Thema der Master-Thesis macht, kann ihr/ihm auf Antrag ein Thema zugewiesen werden. Der Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Thema sind durch das Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 und 6 zu beachten.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis im 3-semesterigen Master beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber

entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) beträgt vier Monate. Die Master-Thesis ist in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einer Organisation oder sonstigen Institution zu schreiben. Die Vorgaben zur Master-Thesis der französischen Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale sind einzuhalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(7) Die Master-Thesis ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Master-Thesis im 3-semesterigen Master ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Master-Thesis im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer, von denen eine oder einer an der Fachhochschule Stralsund und eine oder einer an der Université du Littoral Côte d'Opale tätig ist, zu bewerten. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28.

(11) Für Studierende im 3-semesterigen Master ist die Master-Thesis grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

(12) Für Studierende im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen) ist die Master-Thesis vorzugsweise in französischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in französischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie kann auch über audiovisuelle Telekommunikationsverfahren durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird eine Gewichtung der Prüfungen in den Modulen festgelegt.
- (2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Beide Zeugnisse enthalten die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in die Zeugnisse beziehungsweise als Anlage zu den Zeugnissen aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (7) Zusätzlich zum Zeugnis wird den 3-semesterigen Master und den 4-semesterigen Master (Doppelabkommen jeweils ein Diploma Supplement (Anlage 3 und 4) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges.

§ 30

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad „Master of Arts“ verliehen. Das Nähere regelt der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils eine Master-Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Stralsund versehen.

III. Fachspezifische Regelungen im 3-semesterigen Master

§ 31 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 51 ECTS für Pflichtfächer
2. neun ECTS für Wahlpflichtfächer.

(2) In der Regel wird die Master-Thesis im dritten Fachsemester angefertigt. Auf den Scientific Circle for Master's Thesis entfallen zwei ECTS, auf die Master-Thesis 26 ECTS und auf das Kolloquium zwei ECTS.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

§ 32 Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Spezialisierung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
TDS3M1000	Global Tourism Management	TDS3M1010	Economics and Global Tourism	K2 + Präs.	3	15	16	30
		TDS3M1020	International Business Strategies	K3	6	40		
		TDS3M1030	Strategic Tourism Marketing	K3	4	20		
		TDS3M1040	Sustainable Tourism Management	PA + Präs	3	25		
TDS3M1100	Forecasting & Development	TDS3M1110	Innovation & Knowledge Management	HA	4	30	12	23
		TDS3M1120	Strategic Destination Planning	PA + Präs.	5	45		
		TDS3M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	K2	3	25		
TDS3M1200	Society and Analysis	TDS3M1210	Management Accounting	K2	3	20	13	18
		TDS3M1220	Business Intelligence in Tourism	PA + Präs.	3	25		
		TDS3M1230	Business Ethics and Corporate Governance	PA + Präs.	3	20		
		TDS3M1240	Leadership & Managing Change	K2	4	35		
TDS3M1300	Personal Development & Professional Expertise	TDS3M1310	Self Management	K1	2	25	10	14
		TDS3M1320	Diversity Management	HA	3	45		
		TDS3M1330	Negotiation Strategies	K1	3	30		
		TDS3M1340	Tourism in Practise	HA/ Bericht (B/NB)	2	0		
TDS3M1400	Specialization 1: Strategic Product Management		<i>Wahlpflichtfächer / Spezialisierung</i>				9	15
		TDS3M1410	Tourism Product Development	PA + Präs.	3	33,3		
		TDS3M1420	Brand Communication and Media	K1	3	33,3		
		TDS3M1430	Sales and Distribution	PA + Präs.	3	33,3		
TDS3M1500	Specialization 2: Strategic Process Management		<i>Wahlpflichtfächer / Spezialisierung</i>				9	15
		TDS3M1510	Supply Chain Management	HA	3	33,3		
		TDS3M1520	Business Process Management	HA	3	33,3		
		TDS3M1530	International Risk Management	HA + Präs.	3	33,3		

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung
TDS3M1600	Thesis	TDS3M1610	Scientific Circle for Master'sThesis	HA/ Bericht (B/NB)	2	0	30	gemäß § 33
		TDS3M1620	Master's Thesis	Master-Thesis	26	75		
		TDS3M1630	Master's Thesis Colloquium	mündl. Prüfung	2	25		

Zur Erläuterung: K1 / K2/ K3 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / 3 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit/ Präs. = Präsentation

B.= bestanden; N.B.= nicht bestanden

(Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Die Studierenden müssen eine Spezialisierung mit je drei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um die Spezialisierungen „Strategic Product Management“ oder „Strategic Process Management“. Alle Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro gewählter Spezialisierung müssen belegt werden.

(3) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(4) Statt einer einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 20 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(5) Statt einer zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(6) Statt einer dreistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 40 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(7) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen einer Projekt-/Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 20 Stunden bei einer einstündigen Klausur, von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur und von bis zu 60 Stunden bei einer dreistündigen Klausur möglich ist.

§ 33

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Module zur Masterprüfung zu 70 v. H.
2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu 30 v. H.

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 v. H. die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 34

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Tourism Development Strategies wird der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt „M.A.“, verliehen.

IV. Fachspezifische Regelungen im 4-semesterigen Master (Doppelabkommen)

§ 35 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte an der Fachhochschule Stralsund stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 60 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 47 ECTS-Punkte für Pflichtfächer
2. neun ECTS-Punkte für Wahlpflichtfächer
3. vier ECTS-Punkte für fachsprachliche Ausbildung.

(2) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte an der Partnerhochschule Université du Littoral Côte d'Opale stehen zwei Fachsemester mit einem Lehrangebot von mindestens 40 ECTS-Punkten zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. 28 ECTS-Punkte für Pflichtfächer
2. sechs ECTS-Punkte für Wahlpflichtfächer
3. sechs ECTS-Punkte für fachsprachliche Ausbildung.

Die Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen und der dazugehörigen Prüfungsleistungen liegt in der Verantwortlichkeit der Université du Littoral Côte d'Opale gemäß der jeweils gültigen Ordnungen. Die Anrechnung dieser Leistungen erfolgt nach § 21 Absatz 3.

(3) In der fachsprachlichen Ausbildung der Module TDS4M1900 und TDS4M2000 dürfen die Studierenden nicht ihre Muttersprache wählen.

(4) In der Regel wird die Master-Thesis im vierten Fachsemester angefertigt. Auf das Fach Project Management in Tourism II entfallen drei ECTS-Punkte, auf die Master-Thesis 15 ECTS und auf das Kolloquium zwei ECTS-Punkte.

(5) Die Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Stralsund finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt.

(6) Die Lehrveranstaltungen an der Université du Littoral Côte d'Opale finden in französischer Sprache statt.

§ 36 Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen, Lehrveranstaltungen und einer Spezialisierung abzulegen:

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS pro LV	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote der Module in %
TDS4M1000	Global Tourism Management	TDS4M1010	Economics and Global Tourism	K2 + Präs.	3	15	16	16
		TDS4M1020	International Business Strategies	K3	6	40		
		TDS4M1030	Strategic Tourism Marketing	K3	4	20		
		TDS4M1040	Project Management in Tourism	PA + Präs	3	25		
TDS4M1100	Forecasting & Development	TDS4M1110	Innovation & Knowledge Management	HA	4	40	10	10
		TDS4M1120	Strategic Destination Planning	PA	3	30		
		TDS4M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	K2	3	30		
TDS4M1200	Society and Analysis	TDS4M1210	Management Accounting	K2	3	20	13	13
		TDS4M1220	Business Intelligence in Tourism	PA + Präs.	3	25		
		TDS4M1230	Business Ethics and Corporate Governance	PA + Präs.	3	20		
		TDS4M1240	Leadership & Managing Change	K2	4	35		
TDS4M1300	Personal Development & Professional Expertise	TDS4M1310	Self Management	K1	2	25	8	8
		TDS4M1320	Diversity Management	HA	3	45		
		TDS4M1330	Negotiation Strategies	K1	3	30		
TDS4M1400	Specialization 1: Strategic Product Management		<i>Wahlpflichtfächer/Spezialisierung</i>				9	9
		TDS4M1410	Tourism Product Development	PA + Präs.	3	33,3		
		TDS4M1420	Brand Communication and Media	K1	3	33,3		
		TDS4M1430	Sales and Distribution	PA + Präs.	3	33,3		
TDS4M1500	Specialization 2: Strategic Process Management		<i>Wahlpflichtfächer/Spezialisierung</i>				9	9
		TDS4M1510	Supply Chain Management	HA	3	33,3		
		TDS4M1520	Business Process Management	HA	3	33,3		
		TDS4M1530	International Risk Management	HA + Präs.	3	33,3		
TDS4M1600	Tourism Planning	TDS4M1610	Introduction to Destination Planning	HA	2	20	11	11
		TDS4M1620	Land Use Regulations	K1	2	15		
		TDS4M1630	Tourism Geogaphy	HA	3	25		
		TDS4M1640	Sustainable Tourism	K1	2	20		
		TDS4M1650	Strategic Destination Development	HA	2	20		

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV) Prüfungen	Prüfungsart	ECTS	Gewichtung pro Modul Prüfung in %	ECTS pro Modul	Gewichtung
TDS4M1700	Destination Management	TDS4M1710	Project Management in Tourism I	HA	3	50	6	6
		TDS4M1720	Destination Marketing I	HA	3	50		
TDS4M1800	Tourism Administration	TDS4M1810	Management of Organisations in Tourism	K2	3	25	11	11
		TDS4M1820	Legal Aspects of Tourism	K1	2	15		
		TDS4M1830	Transport Systems	HA	3	25		
		TDS4M1840	Destination Marketing II	HA	3	35		
TDS4M1900	Communication		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>				4	4
		TDS4M1910	French I	K1	2	50		
		TDS4M1920	French II	HA	2	50		
		TDS4M1930	German as Foreign Language I	K1	2	50		
		TDS4M1940	German as Foreign Language II	HA	2	50		
TDS4M2000	Advanced Communication		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>				6	6
		TDS4M2010	French III	K2	4	66,6		
		TDS4M2020	French IV	K1	2	33,3		
		TDS4M2030	German as Foreign Language III	K2	4	66,6		
		TDS4M2040	German as Foreign Language IV	K1	2	33,3		
TDS4M2100	Optional compulsory subjects	TDS4M2110	Optional compulsory subject I	HA	3	50	6	6
		TDS4M2120	Optional compulsory subject II	HA	3	50		
TDS4M2200	Master's Project	TDS4M2210	Project Management in Tourism II	Bericht (B/NB)	3	0	20	gemäß § 37
		TDS4M2220	Master's Thesis	Thesis	15	75		
		TDS4M2230	Master's Thesis Colloquium	MP	2	25		

Zur Erläuterung: K1 / K2/ K3 = Klausur 1 Std./ 2 Std. / 3 Std. / HA = Hausarbeit / R = Referat / M = mündliche Prüfung / PA = Projektarbeit/ Präs. = Präsentation
 B. = bestanden; N. B. = nicht bestanden
 (Der zeitliche Umfang der alternativen Prüfungsleistung richtet sich nach dem Umfang der Regelprüfungsart.)

(2) Die Studierenden müssen an der Fachhochschule Stralsund eine Spezialisierung mit je drei Lehrveranstaltungen wählen. Dabei handelt es sich um die Spezialisierungen „Strategic Product Management“ oder „Strategic Process Management“. Alle Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen pro gewählter Spezialisierung müssen belegt werden.

(3) Die Studierenden müssen an der Université du Littoral Côte d'Opale aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs ECTS-Punkten, in Absprache mit dem Fachstudienberater der Université du Littoral Côte d'Opale, belegen.

(4) Statt der Prüfungsleistung können alternative Prüfungsformen vorgesehen werden.

(5) Statt einer einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 20 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als zehn Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(6) Statt einer zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 30 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(7) Statt einer dreistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin/des Prüfers eine mündliche Prüfung in einem Umfang von 40 Minuten abgehalten oder eine Projekt-/Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang maximal zehn Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 wird hingewiesen.

(8) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen einer Projekt-/Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 20 Stunden bei einer einstündigen Klausur, von bis zu 40 Stunden bei einer zweistündigen Klausur und von bis zu 60 Stunden bei einer dreistündigen Klausur möglich ist.

§ 37

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Module zur Masterprüfung zu 70 v. H.
2. die Note der Master-Thesis und des Kolloquiums zu 30 v. H.

In die Note der Master-Arbeit geht zu 25 v. H. die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 38
Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Tourism Development Strategies wird von der Fachhochschule Stralsund der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt „M. A.“, verliehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 39
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. April 2009 sowie der Genehmigung des Rektors.

Stralsund, den 15. Mai 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus

Anlage 1 - Übersicht Regelprüfungstermine 3-semesteriger Master ²

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (3-semesteriger Master)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS3M1000	Global Tourism Management	TDS3M1010	Economics and Global Tourism	1. Sem.	3	16
		TDS3M1020	International Business Strategies	1. Sem.	6	
		TDS3M1030	Strategic Tourism Marketing	2. Sem.	4	
		TDS3M1040	Sustainable Tourism Management	1. Sem.	3	
TDS3M1100	Forecasting & Development	TDS3M1110	Innovation & Knowledge Management	1. Sem.	4	12
		TDS3M1120	Strategic Destination Planning	2. Sem.	5	
		TDS3M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	2. Sem.	3	
TDS3M1200	Society and Analysis	TDS3M1210	Management Accounting	1. Sem.	3	13
		TDS3M1220	Business Intelligence in Tourism	2. Sem.	3	
		TDS3M1230	Business Ethics and Corporate Governance	2. Sem.	3	
		TDS3M1240	Leadership & Managing Change	2. Sem.	4	
TDS3M1300	Personal Development & Professional Expertise	TDS3M1310	Self Management	2. Sem.	2	10
		TDS3M1320	Diversity Management	1. Sem.	3	
		TDS3M1330	Negotiation Strategies	2. Sem.	3	
		TDS3M1340	Tourism in Practise	1. Sem.	2	
TDS3M1400	Specialization 1: Strategic Product Management		<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>			9
		TDS3M1410	Tourism Product Development	1. Sem.	3	
		TDS3M1420	Brand Communication and Media	1. Sem.	3	
		TDS3M1430	Sales and Distribution	2. Sem.	3	
TDS3M1500	Specialization 2: Strategic Process Management		<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>			9
		TDS3M1510	Supply Chain Management	1. Sem.	3	
		TDS3M1520	Business Process Management	1. Sem.	3	
		TDS3M1530	International Risk Management	2. Sem.	3	
TDS3M1600	Thesis	TDS3M1610	Scientific Circle for Master's Thesis	3. Sem.	2	30
		TDS3M1620	Master's Thesis	3. Sem.	26	
		TDS3M1630	Master's Thesis Colloquium	3. Sem.	2	

² Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

Anlage 2 - Übersicht Regelprüfungstermine 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)³

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (4-semesteriger Master) (Doppelabkommen)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS4M1000	Global Tourism Management	TDS4M1010	Economics and Global Tourism	1. Sem.	3	16
		TDS4M1020	International Business Strategies	1. Sem.	6	
		TDS4M1030	Strategic Tourism Marketing	2. Sem.	4	
		TDS4M1040	Project Management in Tourism	1. Sem.	3	
TDS4M1100	Forecasting & Development	TDS4M1110	Innovation & Knowledge Management	1. Sem.	4	10
		TDS4M1120	Strategic Destination Planning	2. Sem.	3	
		TDS4M1130	Mergers & Acquisitions in Tourism	2. Sem.	3	
TDS4M1200	Society and Analysis	TDS4M1210	Management Accounting	1. Sem.	3	13
		TDS4M1220	Business Intelligence in Tourism	2. Sem.	3	
		TDS4M1230	Business Ethics and Corporate Governance	2. Sem.	3	
		TDS4M1240	Leadership & Managing Change	2. Sem.	4	
TDS4M1300	Personal Development & Professional Expertise	TDS4M1310	Self Management	2. Sem.	2	8
		TDS4M1320	Diversity Management	1. Sem.	3	
		TDS4M1330	Negotiation Strategies	2. Sem.	3	
TDS4M1400	Specialization 1: Strategic Product Management	<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>				9
		TDS4M1410	Tourism Product Development	1. Sem.	3	
		TDS4M1420	Brand Communication and Media	1. Sem.	3	
		TDS4M1430	Sales and Distribution	2. Sem.	3	
TDS4M1500	Specialization 2: Strategic Process Management	<i>Wahlpflichtfächer 3/3</i>				9
		TDS4M1510	Supply Chain Management	1. Sem.	3	
		TDS4M1520	Business Process Management	1. Sem.	3	
		TDS4M1530	International Risk Management	2. Sem.	3	
TDS4M1600	Tourism Planning	TDS4M1610	Introduction to Destination Planning	3. Sem.	2	11
		TDS4M1620	Land Use Regulations	3. Sem.	2	
		TDS4M1630	Tourism Geogaphy	3. Sem.	3	
		TDS4M1640	Sustainable Tourism	3. Sem.	2	
		TDS4M1650	Strategic Destination Development	3. Sem.	2	
TDS4M1700	Destination Management	TDS4M1710	Project Management in Tourism I	3. Sem.	3	6
		TDS4M1720	Destination Marketing I	3. Sem.	3	

³ Nach Maßgabe des Prüfungsausschuss können die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden, gemäß § 10 Absatz 3

Modul-Code	Modul	LV-Code	Lehrveranstaltungen (LV)	Regelprüfungstermin (4-semesteriger Master) (Doppelabkommen)	ECTS- pro LV	ECTS- pro Modul
TDS4M1800	Tourism Administration	TDS4M1810	Management of Organisations in Tourism	3. Sem.	3	11
		TDS4M1820	Legal Aspects of Tourism	4. Sem.	2	
		TDS4M1830	Transport Systems	4. Sem.	3	
		TDS4M1840	Destination Marketing II	4. Sem.	3	
TDS4M1900	Communication		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>			
		TDS4M1910	French I	1. Sem.	2	4
		TDS4M1920	French II	2. Sem.	2	
		TDS4M1930	German as Foreign Language I	1. Sem.	2	
		TDS4M1940	German as Foreign Language II	2. Sem.	2	
TDS4M2000	Advanced Communication		<i>Fachsprachliche Ausbildung</i>			
		TDS4M2010	French III	3. Sem.	4	6
		TDS4M2020	French IV	4. Sem.	2	
		TDS4M2030	German as Foreign Language III	3. Sem.	4	
		TDS4M2040	German as Foreign Language IV	4. Sem.	2	
TDS4M2100	Optional compulsory subjects	TDS4M2110	Optional compulsory subject I	3. Sem.	3	
		TDS4M2120	Optional compulsory subject II	3. Sem.	3	
TDS4M2200	Master Project	TDS4M2210	Project Management in Tourism II	4. Sem.	3	20
		TDS4M2220	Master's Thesis	4. Sem.	15	
		TDS4M2230	Master's Thesis Colloquium	4. Sem.	2	

Anlage 3 – Diploma Supplement 3-semesteriger Master

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
«Nachname»
- 1.2 *First Name*
«Vorname»
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
«GebDatum», «GebOrt», Deutschland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Master of Arts, M.A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Tourism Development Strategies
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
English/ German (depending on type of course)

Certification Date: «PruefDatL1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second-level degree.

3.2 Official Length of Program

Three semesters (1.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester three

3.3 Access Requirements

Bachelor Business Studies or equivalent; final overall degree 2.5 or better (210 ECTS credits); English and German proficiency (B 2 level); letter of motivation

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Program Requirements

Beside its focus on professional expertise in the field of tourism, our master's program enables participants to interpret markets and environments as well as to forecast trends and developments so that they use business strategy as an asset. Two paths of specialization are offered:

- Strategic Product Management
- Strategic Process Management.

Both tracks aim at deepening methodical skills as well as providing specific knowledge necessary to advance tourism development not only in the most efficient and effective manner, but also with respect to sustainability.

Apart from receiving sound professional qualifications, students will expand their strategic thinking as well as their expertise towards soft skills. Modules which will increase participants' personal development as well as cultural and social competence are incorporated in our international program. Semester three is dedicated for writing the thesis (six months).

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

«GesNoteT» («GesNote»)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: «PruefDat1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Graduates of this program are entitled to admission to doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree in a tourism (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) of tourism (business) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

None

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the program www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: «PruefDat1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programs in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

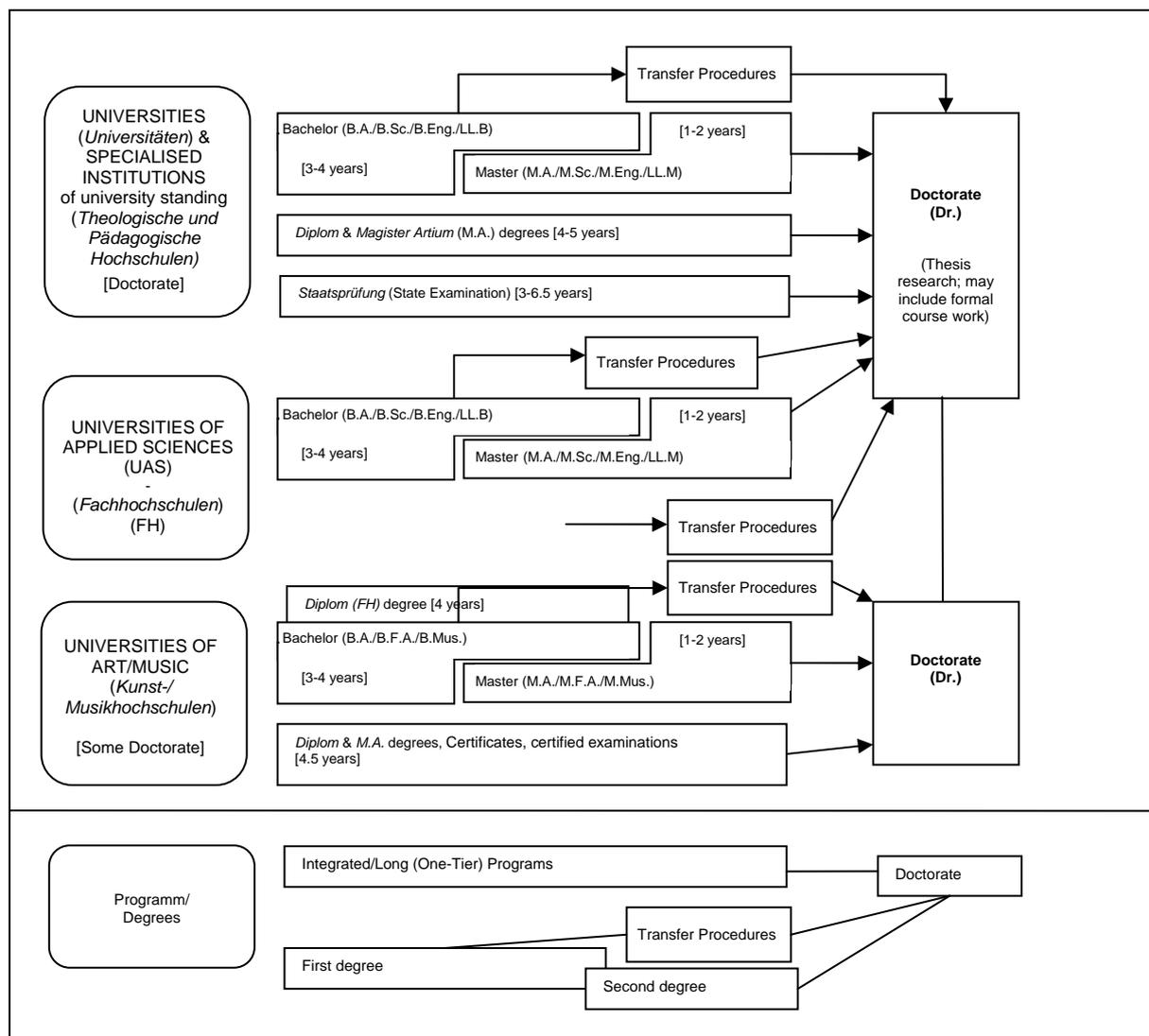
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programs are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. These programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programs apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree program includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^v

First degree programs (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2. Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programs must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study program.

The Master degree study program includes a thesis requirement. Study programs leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^{vi}

Second degree programs (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study program is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programs in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 4 – Diploma Supplement 4-semesteriger Master (Doppelabkommen)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.3 *Family Name*
«Nachname»
- 1.4 *First Name*
«Vorname»
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
«GebDatum», «GebOrt», Deutschland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Master of Arts, M.A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Tourism Development Strategies
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
English/German/French

Certification Date: «PruefDatL1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second-level degree.

3.2 Official Length of Program

Four semesters (two years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, thesis in semester four

3.3 Access Requirements

Bachelor Business Studies or equivalent; final overall degree 2.5 or better (180 ECTS credits); English, French and German proficiency (B 2 level), letter of motivation

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time Double-Degree

4.2 Program Requirements

The students spend respectively one year at the Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences and the Université du Littoral Côte d'Opale in order to take part in the specialisations of both master's programs of the Double-Degree. In the first year, which takes place at the Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences, students focus on tourism development strategies whereas in the second year, at the Université du Littoral Côte d'Opale, they learn how to transfer the approach of project management to tourism especially destination management.

In this way the Double-Degree leads, in addition to the gain of intercultural and social competence, to professional expertise and methodical skills which expand the students' capability to think strategically in order to face the challenges of the ever-changing tourism and business world.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

«GesNoteT» («GesNote»)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: «PruefDat1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Graduates of this program are entitled to admission to doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree in a tourism (business) discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and to exercise professional work in the field(s) of tourism (business) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

None

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the program www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: «PruefDat1»

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programs in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

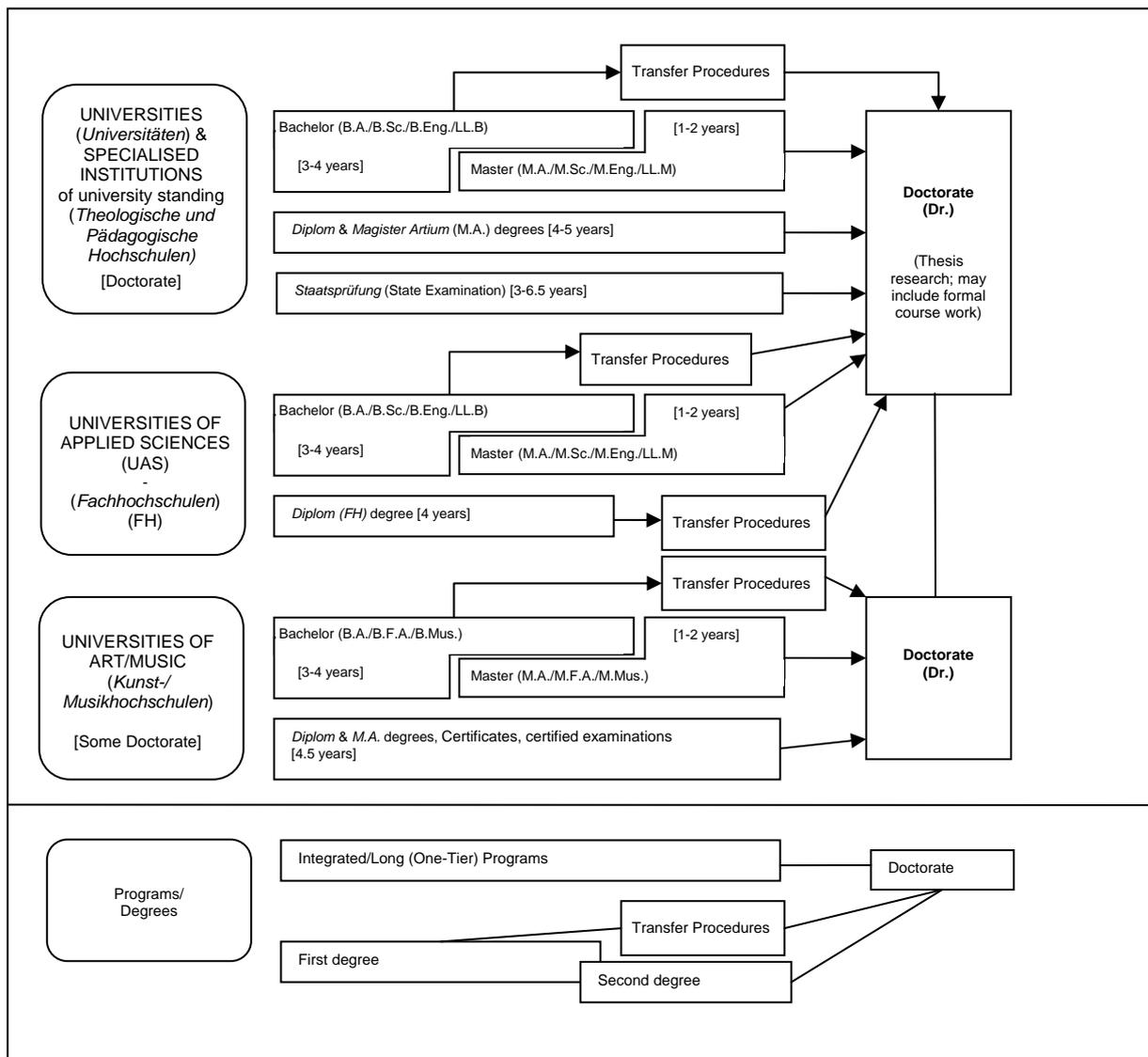
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programs are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. These programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programs apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree program includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^{iv}

First degree programs (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2. Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programs must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study program.

The Master degree study program includes a thesis requirement. Study programs leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany.^{vi}

Second degree programs (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programs (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study program is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study program awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programs in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programs in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.